

ICCO – wie geht es jetzt weiter?

Dem Verein ICCO e.V. wurde die Erlaubnis zur Vermittlung von Auslandsadoptionen entzogen. Uns erreichten zahlreiche Anfragen zu diesem Vorgang.

1. Wir sind mitten im Adoptionsverfahren. Was sollen wir jetzt tun?

Die GZA hat für diese Fälle folgendes mitgeteilt:

´ Sollten Sie Ihren Adoptionswunsch weiter verfolgen wollen, so können Sie sich an eine der anderen anerkannten Auslandsvermittlungsstellen im Bundesgebiet wenden, die - mit Ausnahme des Heimatstaates Madagaskar - Kinder aus den Staaten vermitteln, für die auch die Auslandsvermittlungsstelle des o.g. Vereins zugelassen war.

Darüber hinaus können Sie bei der Adoptionsvermittlungsstelle des für Sie örtlich zuständigen Jugendamtes beantragen, das Verfahren mit einer Gestattung der zuständigen Zentralen Adoptionsstelle des Jugendamtes fortzuführen.

Auch die Zentrale Adoptionsstelle des für Sie zuständigen Landesjugendamtes kann das Verfahren in Ihrem Auftrag fortsetzen oder ein neues einleiten, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind. `

2. Wir haben über ICCO adoptiert. Wohin sollen wir in Zukunft unsere Entwicklungsberichte schicken?

Nach § 9b Adoptionsvermittlungsgesetz sind Aufzeichnungen und Unterlagen über jeden Vermittlungsfall, gerechnet vom Geburtsdatum des Kindes an, 60 Jahre lang aufzubewahren. Wird eine Adoptionsvermittlungsstelle aufgelöst, so sind die Vermittlungsakten der Stelle, die nach § 2 Abs.1 Satz 3 oder Satz 4 ihre Aufgaben übernimmt, oder der zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamtes, in dessen Bereich die Adoptionsvermittlungsstelle ihren Sitz hatte, zur Aufbewahrung zu übergeben.

Die GZA (Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle) in Hamburg hat bereits verfügt, dass alle Vermittlungsakten an sie zu übergeben sind. Entwicklungsberichte sind also in Zukunft an die GZA in Hamburg (Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle (GZA), Zentrale Behörde für Auslandsadoption, Südring 32, 22303 Hamburg) zu schicken, da ICCO keine Unterlagen mehr über durchgeführte Adoptionen besitzt.

3. ICCO wird sicherlich Anwälte einschalten und vor Gericht gehen. Macht es Sinn auf den Ausgang des Verfahrens zu warten?

Diese Frage ist schwierig zu beantworten, da niemand weiß, wie ein Verfahren ausgehen wird. Zunächst einmal haben nach dem Adoptionsvermittlungsgesetz Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Verfügungen der zentralen Adoptionsstelle keine aufschiebende Wirkung. ICCO kann jedoch einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs stellen.

In einem ähnlichen Verfahren, in dem es um die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs gegen den Entzug der Zulassung im Verhältnis zu Vietnam ging (VG Hamburg 13E3690/05), ist das Verwaltungsgericht Hamburg vor wenigen Monaten in vollem Umfang der Argumentation der GZA gefolgt und hat einen entsprechenden Antrag von ICCO abgelehnt. ICCO rechnet damit, dass eine Entscheidung Anfang nächster Woche ergeht. Ein Beschluss über einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann jedoch unter Umständen auch erst in einigen Wochen ergehen.

Falls das Gericht einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ablehnt, wird es bis zu einer endgültigen Entscheidung lange dauern, da dann erst der Ausgang des Widerspruchsverfahrens und der Ausgang des Gerichtsverfahrens abgewartet werden muss. Erstinstanzliche Verfahren vor den Verwaltungsgerichten dauern im Bundesdurchschnitt 15,3 Monate.

4. Warum wurde ICCO überhaupt die Zulassung wiederrufen?

Die GZA begründet den Widerruf der Zulassung folgendermaßen:

‘Der Widerruf gründet sich im Wesentlichen darauf, dass die Arbeitsweise der Vermittlungsstelle eine ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erwarten lässt. Auch die Voraussetzungen der persönlichen Eignung der Fach- und Leitungskräfte, die nach dem Adoptionsvermittlungsgesetz bei einer Auslandsvermittlungsstelle in besonders hohem Maße vorhanden sein müssen, sind nicht mehr gewährleistet. Zudem werden die Belange der Zusammenarbeit zwischen den Herkunftsstaaten und der Bundesrepublik Deutschland durch die Praxis der Vermittlungsstelle beeinträchtigt (§ 4 Abs. 1 und 2 Adoptionsvermittlungsgesetz).’

5. Wir adoptieren nicht über ICCO, sondern über eine andere Vermittlungsstelle. Müssen wir damit rechnen, dass auch diese Stelle ‘dicht gemacht’ wird?

Nein. Die Vorwürfe beziehen sich allein auf die Vermittlungsstelle ICCO. Es gibt gegenwärtig keine Verfahren gegen andere Vermittlungsstellen.

6. Wir haben vor ein paar Jahren ein Kind über ICCO adoptiert. Müssen wir uns jetzt Sorgen machen, dass bei der Adoption irgendetwas nicht mit rechten Dingen zugegangen ist?

Nach den uns bekannten Informationen ist ICCO bei den zuständigen Behörden vor allem bei Adoptionen in Russland in die Kritik geraten, weil hier die Dienste einer amerikanischen Stelle in Anspruch genommen wurden und die deutschen Behörden darin einen Verstoß gegen das deutsche Adoptionsvermittlungsgesetz erkennen.

Ob die Einschaltung einer zusätzlichen Stelle den Tatbestand des Kinderhandels erfüllt, ist bislang nicht gerichtlich entschieden worden.

Darüber hinaus wurde kürzlich das Adoptionszentrum Preet Mandir in Indien stark kritisiert (wir berichteten). ICCO hatte mit diesem Heim zusammengearbeitet, die Zusammenarbeit jedoch bereits vor Monaten beendet.

RA Herbert Riedle

www.adoptionsinfo.de